

Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen KZSV



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	3
	Art. 1 Name, Sitz und Zweck	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	3
	Art. 2 Mitgliedschaft	3
	Art. 3 Aufnahme	3
	Art. 4 Austritte	4
	Art. 5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenveteranen	4
III.	ORGANISATION	4
	Art. 6 Organe	4
	Art. 7 Delegiertenversammlung	4
	Art. 8 Anzahl Delegierte	4
	Art. 9 Geschäfte der DV	5
	Art. 10 Leitung der DV	5
	Art. 11 Abstimmungen	5
	Art. 12 Antragsrecht	6
	Art. 13 Termine für Anträge	6
	Art. 14 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	6
	Art. 15 Präsidentenkonferenz	6
IV.	KANTONALVORSTAND	6
	Art. 16 Bestand	6
	Art. 17 Allgemeine Kompetenzen	7
	Art. 18 Amtsdauer	7
	Art. 19 Wahlen	7
	Art. 20 Fähnrich	7
	Art. 21 Pflichtenhefte	7
	Art. 22 Kommissionen	8
V.	FINANZIELLES	8
	Art. 23 Mittel / Beiträge	8
	Art. 24 Geschäftsjahr	8
	Art. 25 Finanzkompetenz	8
	Art. 26 Entschädigungen	8
	Art. 27 Revisionsstelle	9
	Art. 28 Haftung	9
VI.	SCHIESSBETRIEB	9
	Art. 29 Allgemeiner Schiessbetrieb	9
VII.	ALLGEMEINES	9
	Art. 30 Statutenrevision	9
	Art. 31 Verbandsauflösung	9

Statuten

Der Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen (KZSV), gegründet am 26. September 1920, vereinigt die Zürcher Schützen beider Geschlechter, die im Jahr der Aufnahme das 60. Altersjahr vollenden und einer Bezirksorganisation des KZSV angehören.

Der KZSV hat zum Ziel, die aktive Schiesstätigkeit der Schützenveteranen zu fördern und bis ins hohe Alter zu erhalten und die Schützenkameradschaft zu pflegen. Er steht ein für die Erhaltung des freiwilligen Schiessens.

Für alle im nachstehenden Text erwähnten Personen und Chargen gilt auch die weibliche Form.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen (KZSV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Kantonalpräsidenten.

Der KZSV bezweckt den Zusammenschluss seiner Bezirksorganisationen und die Durchführung von sportlichen Schiessanlässen. Er ist bestrebt, zusammen mit den Bezirksorganisationen, die Schützen im Veteranenalter als Mitglieder des KZSV zu gewinnen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen besteht aus den Bezirksorganisationen, deren Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern KZSV. Er ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV). Die Zugehörigkeit zum KZSV begründet auch die Mitgliedschaft im VSSV.

Art. 3 Aufnahme

Schützen des Schweizerischen Schützenverbandes (SSV) werden in den KZSV und den VSSV durch eine Beitrittserklärung bei den Bezirksorganisationen (BO) aufgenommen.

Es können nur Schützen aufgenommen werden, die bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert sind.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Schiessanlässen des VSSV und des KZSV.

Art. 4 Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenveteranen

Veteranen, die sich um den Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen in besonderer Art verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Veteranen werden im Jahre ihres 80. Geburtstages vom VSSV zu Ehrenveteranen ernannt, sofern sie vor dieser Ernennung während den letzten 10 Jahren ununterbrochen dem VSSV angehört haben. Diese Ehrung darf nicht durch nachzahlen von Jahresbeiträgen erworben werden. Die Ehrung erfolgt an der ordentlichen DV des KZSV.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des KZSV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV),
- der Kantonalvorstand (KV),
- die Präsidentenkonferenz (PK),
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des KZSV und setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den stimmberechtigten Delegierten der Bezirksorganisationen,
- den Mitgliedern des Kantonalvorstandes,
- den Revisoren,
- den Ehrenmitgliedern.

Art. 8 Anzahl Delegierte

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten richtet sich nach dem Mitgliederbestand des der DV vorausgegangen Verbandsjahres. Stichtag ist der 31. Dezember.

Demnach ordnen die Bezirksorganisationen für die ersten 100 Mitglieder zwei Delegierte und für je weitere 100 Mitglieder oder Anteile je einen weiteren Delegierten ab.

Art. 9 Geschäfte der DV

Sie findet einmal pro Jahr, in der Regel im Frühjahr statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell,
- Wahl der Stimmenzähler,
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV,
- Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten,
 - b) der Schützenmeister,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr,
- Genehmigung des Budgets,
- Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidenten,
 - c) der Rechnungsrevisoren,
- Behandlung von Anträgen,
- Ehrungen und Auszeichnungen,
- Revision der Statuten,
- Bestimmung des nächsten Tagungsortes,
- Verschiedenes und Umfrage.

Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

Art. 10 Leitung der DV

Die DV wird vom Kantonalpräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem aus dem Vorstand bestimmten Tagungspräsidenten geleitet.

Art. 11 Abstimmungen

Beschlüsse der DV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vorbehalten bleiben die Art. 30 und 31 dieser Statuten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die DV bestimmt, ob offen oder geheim abgestimmt werden soll. Vorstandswahlen erfolgen geheim, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Der Vorsitzende stimmt nicht hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Antragsrecht

Zu Handen der ordentlichen DV sind antragsberechtigt:

- der Kantonalvorstand (KV),
- die Bezirksorganisationen,
- die Mitglieder über ihre Bezirksorganisationen.

Art. 13 Termine für Anträge

Anträge der Bezirksorganisationen, welche an der DV behandelt werden sollen und in deren Kompetenz fallen, müssen von den Antragstellern bis spätestens Ende Dezember schriftlich und begründet dem KV eingereicht werden.

Art. 14 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche DV können wie folgt einberufen werden:

- durch den Kantonalvorstand,
- auf Antrag von 4 Bezirksorganisationen,
- auf Antrag von 1/5 der Einzelmitglieder.

Art. 15 Präsidentenkonferenz

Der Kantonalvorstand organisiert ein- bis zweimal jährlich eine Präsidentenkonferenz.

Sie setzt sich zusammen aus dem KV und je 2 Vertretern der Bezirksorganisationen, welche alle stimmberechtigt sind.

Die Präsidentenkonferenz hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Schiessplanes vom Jahresschiessen und des entsprechenden Reglementes über die Abgabe von Auszeichnungen am Jahresschiessen,
- Genehmigung des Schiessplanes der Veteranen- Gruppenmeisterschaft,
- Aufnahme und Ausschluss von Bezirksorganisationen.

IV. KANTONALVORSTAND

Art. 16 Bestand

Der KV besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vize-Präsidenten,
- dem Aktuar,
- dem Kassier,
- dem Kantonschützenmeister, der Präsident der technischen Kommission (TK) ist,
- dem Schützenmeister Gruppenmeisterschaft KZSV,
- dem Schützenmeister Einzelkonkurrenz (EK), Schweizerische Einzelmeisterschaft (SVEM) VSSV,
- dem Informatikverantwortlichen
- weiteren Schützenmeistern oder Beisitzern.

Art. 17 Allgemeine Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Konstituierung des Vorstandes,
- Wahl der Kommissionen,
- Wahl des Fähnrichs,
- Vorbereitung der DV,
- Ausführung der Beschlüsse der DV,
- Genehmigung der Statuten der Bezirksorganisationen,
- Wahl der Organisatoren für die Schiessanlässe,
- Vertretung des Verbandes nach aussen; Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden im Sinne von Art. 2 und Abschluss von Versicherungen,
- Verwaltung von Vermögen,
- Genehmigung der Pflichtenhefte und Reglemente des KV und der Kommissionen,
- Erledigung aller übrigen Arbeiten, welche nicht in die Kompetenz der DV oder der PK fallen.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Erreicht ein Vorstandsmitglied sein 75. Altersjahr während seiner Amtszeit, stellt er sein Mandat in der Regel an der darauffolgenden DV zur Verfügung.

Art. 19 Wahlen

Die Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des **Schützenmeisters** und **Beisitzers** erfolgt in geraden Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren. Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Mitglieder auf dem Berufungsweg zu ersetzen und an der nächsten DV zur Wahl vorzuschlagen.

Art. 20 Fähnrich

Der vom Vorstand zu wählende Fähnrich, muss nicht zwingend dem Vorstand angehören. Er ist jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Pflichtenhefte

Die Aufgaben der einzelnen Vorstands-Chargen sind in einem internen Pflichtenheft festgelegt.

Das interne Pflichtenheft ist nur für den Vorstandsvorstand verbindlich und kann jederzeit von ihm geändert, bzw. angepasst werden.

Art. 22 Kommissionen

Die technische Kommission (TK) ist eine ständige Kommission des KV. Ihr obliegt es, über alle technischen Belange des Verbandes zu beraten und Antrag zu stellen.

Dieser Kommission gehören zwingend an:

- der Kantonalschützenmeister (Vorsitz),
- die übrigen Schützenmeister,
- der Vizepräsident.

Weitere Mitglieder können nach Bedarf durch den KV bestimmt werden, jedoch darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder dieser Kommission 5 nicht übersteigen.

Der Kantonalpräsident kann an den Sitzungen der TK mit beratender Stimme teilnehmen. Weitere Kommissionen können je nach Bedarf durch den KV gebildet werden.

V. FINANZIELLES

Art. 23 Mittel / Beiträge

Die finanziellen Mittel des KZSV sind:

- das Vermögen und dessen Erträge,
- allfällige weitere Erträge.

Die BO entrichten an die Kantonalkasse für jedes Mitglied einen von der DV auf Antrag des KV alljährlich festzulegenden Beitrag.

Von der Beitragspflicht befreit sind der Vorstand, die Ehrenmitglieder des KZSV und die Ehrenveteranen des VSSV.

Für das Inkasso der Jahresbeiträge KZSV und die Ablieferung an den Kantonalkassier sind die Bezirksorganisationen zuständig.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 25 Finanzkompetenz

Die finanzielle Kompetenz des KV beträgt, soweit die Ausgaben nicht im Budget enthalten sind, Fr. 3'000.— im Einzelfall, höchstens jedoch Fr. 10'000.— pro Rechnungsjahr.

Art. 26 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Vorstands- oder anderer Mitglieder erfolgen auf Grund des Spesenreglementes.

Art. 27 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 3 Verbandsmitgliedern, die durch die DV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden; eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich. Die Jahresrechnung wird durch die beiden amtsältesten Mitglieder geprüft, der Dritte amtiert als Ersatz. Jedes Jahr tritt der Amtsälteste zurück.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögenswerte; sie erstattet über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, die Buchhaltung, Belege und die Vermögensbestände zu prüfen.

Art. 28 Haftung

Für Verpflichtungen des KZSV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei strafbaren Tatbeständen.

VI. SCHIESSBETRIEB

Art. 29 Allgemeiner Schiessbetrieb

Der Schiessbetrieb gliedert sich in Anlässe

- des VSSV (Verband Schweizerischer Schützenveteranen),
- des KZSV (Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen).

Für den Schiessbetrieb ist die TK (Technische Kommission) verantwortlich.

VII. ALLGEMEINES

Art. 30 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 31 Verbandsauflösung

Zur Auflösung des KZSV bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der an der DV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

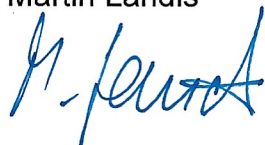
Die DV bestimmt über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung des KZSV vom 08. März 2025 in Winterthur genehmigt und treten nach Genehmigung durch den VSSV in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 24. März 2001.

Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen

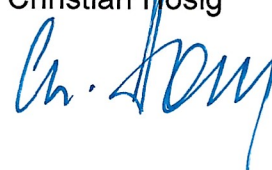
Der Präsident:

Martin Landis



Der Aktuar:

Christian Hosig



Genehmigung durch den Verband Schweizerischer Schützenveteranen am ..15. Mai 2025...

Der Zentralpräsident:

Beat Abgottspon



Der Zentralsekretär:

René Schmucki

